

Gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen von der Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu (§ 80 Abs. 2 GO NRW).

Gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW bereitet der Finanzausschuss die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind. Entsprechend der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim vom 17.06.2014 nimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Aufgaben gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW wahr.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 mit ihren Anlagen wird in der Sitzung des Rates an die Ratsmitglieder ausgehändigt.